

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Limburg-Weilburg gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung im Landkreis Limburg-Weilburg grundsätzlich auch Personen untersagt, die nicht im Landkreis sesshaft sind; die Durchreise durch den Landkreis Limburg-Weilburg ist hiervon ausgenommen.
2. Ausnahmen von den in Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - e) Begleitung Sterbender,
 - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - g) Versorgung von Tieren sowie zu
 - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
3. Die Polizei und die örtlichen Ordnungsbehörden sind angehalten, die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle ist das Vorliegen gewichtiger Gründe im Sinne der Ziffer 2. durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. April 2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 18. April 2021.

Begründung:

Für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde ein Auswahlermessen eingeräumt. Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert.

In der 30. Verordnung des Landes Hessen zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 wurde in der Begründung die zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Lage in Hessen skizziert:

„Nachdem es zunächst zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen war, steigen die Fallzahlen seit einigen Tagen wieder ganz erheblich an. Die Mehrheit der hessischen

Landkreise und kreisfreien Städte weist derzeit erneut Inzidenzwerte von deutlich oberhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, zwei Landkreise haben bereits die 200-Grenze überschritten. Nur wenige Kommunen liegen hingegen deutlich unterhalb der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Keine Kommune liegt derzeit unter dem Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 118,4 (Stand: 24. März 2021).

Auch die aus dem Rückgang der Fallzahlen zu Beginn des Jahres resultierenden niedrigeren Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten setzt sich nun nicht weiter fort. Im Gegenteil, auch in diesen beiden Bereichen steigen die Zahlen erneut wieder an.

Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind nicht weiter zurückgegangen und verharren derzeit auf einem besorgniserregenden Niveau. Mit ansteigenden Infektionszahlen und einer höheren Belegung der Intensivstationen ist überdies mit einem neuerlichen Anstieg auch der Todeszahlen zu rechnen.

Erneut befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen auf einem sehr hohen Niveau. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Ferner nimmt der Anteil der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 unter den Infektionen rasch zu. Das ist besorgniserregend, weil es für die Variante B.1.1.7 klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Dies trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen und zur Verschlechterung der Lage bei und kann noch zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen.“

Im Anschluss daran hat es weitere negative Entwicklungen gegeben. Der landesweit aktuelle Inzidenzwert wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für den 29. März 2021 mit 138,7 angegeben.

Für den Landkreis Limburg-Weilburg ist festzustellen, dass die Inzidenzwerte gegenwärtig schnell ansteigen und der Wert am 28. März 2021 bei 190,3 am 29. März 2021 bei 199,0 und am 30. März 2021 bei 205,4 lag. Seit dem 15. März 2021, an dem noch ein Wert von 85,9 gegeben war, liegt, von kleineren Schwankungen abgesehen, ein kontinuierlicher Anstieg vor. Dieser kontinuierliche Anstieg der Inzidenzwerte wird dabei im erheblichen Umfang dem privaten Bereich zugeordnet. Pflege- und Alteneinrichtungen wurden weitgehend „durchgeimpft“ und können insoweit vernachlässigt werden. Entsprechendes gilt für das Personal von Krankenhäusern und Praxen. Darüber hinaus hat der Landkreis durch Allgemeinverfügung Regelungen für Krankenhäuser und Rettungsdienste getroffen, wobei regelmäßige Testungen von bislang nicht geimpften Mitarbeitern und Besuchern vorgesehen wurden; diese Maßnahmen gehen über die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinaus und auch insoweit werden keine weiteren Maßnahmen gesehen, die vorrangig vor den Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung zu ergreifen wären. Auch auf die durch Allgemeinverfügung erfolgte Bestimmung von Plätzen, an denen Alkoholverbot besteht (vgl. § 1 Abs. 1 CoKoBeV), kann hingewiesen werden.

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wurde zwar mit der 30. Anpassungsverordnung verschärft, über zusätzliche Regelungen, mit denen Ansteckungen bei privaten Kontakten begegnet werden soll, muss aber bei entsprechenden Feststellungen vor Ort befunden werden.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung dienen dem Infektionsschutz, insbesondere einer Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell und die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen, sinkt. Die Allgemeinverfügung hat den Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung (auch im Lichte einer etwaigen Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza-Erkrankungen) sicherzustellen sowie vulnerable Personengruppen zu schützen. An dieser Stelle ist auch die höhere Ansteckungsgefahr der Corona-Varianten zu sehen, wobei im Landkreis im erheblichen Umfang die britische Variante festgestellt wurde.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 IfSG verpflichten, wie bereits angemerkt, die Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbener bzw. eine Verstorbene krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Diese Voraussetzungen liegen angesichts der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie vor.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Limburg-Weilburg liegt der Schwellenwert anhaltend über den in § 28a IfSG genannten Werten. Daher waren umfassende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die bereits umgesetzten Maßnahmen wurden oben genannt.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechen diesen gesetzlichen Anforderungen und sind zugleich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 h am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis aber auch private Fahrten im ÖPNV eingegrenzt. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits weitere Schutzmaßnahmen erlassen, klar ist zwischenzeitlich jedoch, dass diese nicht genügen und es lokaler Reaktionen bedarf, wenn die Entwicklung der Infektionszahlen in einem Landkreis dies notwendig machen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit erforderlich.

Das Geschehen im Landkreis ist, wie bereits erläutert, diffus, weshalb sich das Infektionsgeschehen nicht nur auf abgrenzbare Gebiete bezieht oder nur bestimmte Einrichtungen betrifft. Flächendeckend sind Erkrankungszahlen in einer Höhe festzustellen, der begegnet werden muss. Eine Annahme beispielsweise, dass nur die größeren Städte oder bestimmte Kommunen betroffen sind und ländliche Kommunen vernachlässigt werden können, ist nicht möglich. Daher bedarf es der Ausgangsbeschränkung für den gesamten Landkreis.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Landkreises eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen drohen sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind daher verhältnismäßig.

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurden in Hessen, wie bereits erläutert, verschiedene Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen, unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie. Die Befugnis, dass die örtlich zuständigen Behörden Maßnahmen anordnen, die über die sogenannten Corona-Verordnungen hinausgehen, wurde ausdrücklich aufgenommen, um auf Veränderungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich reagieren zu können.

Darüber hinaus besteht in Hessen ein sogenanntes Eskalationskonzept. Das Eskalationskonzept des Landes wurde mehrfach aktualisiert.

Im Konzept (Kabinettsbeschluss vom 24. März 2021) wird u.a. erläutert, dass ab der Stufe „Schwarz“ (kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in drei aufeinanderfolgenden Tagen) nach dem Konzept eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr des Folgetages in Betracht zu ziehen ist. Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Erreichen eines Wertes von 200 Neuinfektionen zwingend ist und abgewartet werden muss, ob ein solcher Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen vorliegt. Vielmehr kann auch bereits vorher reagiert werden, um einer festgestellten negativen Entwicklung zu begegnen. Das Eskalationskonzept ist nicht die Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der zuständigen Behörde, sondern hat den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Maßstab für die zu ergreifenden Maßnahmen sind hingegen die o.g. Normen des IfSG, die die Ausgangsbeschränkung tragen.

Im gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 25. März 2021 (03e0731-0012/2020) wird zudem festgehalten, dass die 7-Tage-Inzidenz als wesentlicher „Orientierungsgesichtspunkt“ für etwaige Maßnahmen und Beschränkungen anzusehen ist.

Die bevorstehenden Ostertage und die damit üblicherweise verbundenen Treffen sind ein weiterer Gesichtspunkt, der dazu führt, die Ausgangsbeschränkung zum jetzigen Zeitpunkt zu verfügen und nicht eine weitere Festigung oder einen weiteren Anstieg der 7-Tage-Inzidenz abzuwarten. Ohnehin liegt der fragliche Wert am 30. März über 200 und an den zwei Tagen zuvor knapp bzw. gering unterhalb dieses Wertes.

Die allgemeine Entwicklung bedingt, dass in hessischen Landkreisen zunehmend Ausgangsbeschränkungen verfügt wurden.

Eine vom Landkreis Limburg-Weilburg im Januar 2021 verfügte Ausgangsbeschränkung mit entsprechendem Inhalt war bereits Gegenstand eines Verfahrens beim Verwaltungsgericht Wiesbaden (Beschluss vom 15.01.2021, 7 L 31/21.WI). Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Ausgangsbeschränkung und führte u.a. aus:

„Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der nächtlichen Ausgangsbeschränkung (Ziffern 1 und 2) auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Halbsatz 2 der Vorschrift kann die Behörde u.a. insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind gegeben. Es besteht eine Gefahrenlage i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Bundestag erfolgte mit Beschluss vom 27. März 2020. Daher können insbesondere die in § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 17 IfSG beispielhaft aufgezählten Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergriffen werden. Hierunter fallen auch eine Ausgangs- oder Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privaten

Raum gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 IfSG und die Einschränkung touristischer Reisen nach § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG, wie sie der Antragsgegner angeordnet hat.

....

Soweit der Antragsgegner in Ziffer 1 der angegriffenen Allgemeinverfügung das Verlassen der Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr grundsätzlich untersagt hat, hat er sein mit der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eröffnetes Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt.

Insbesondere ist diese Maßnahme verhältnismäßig, also zur Erreichung des Ziels der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IfSG geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung im Zeitraum von 21 Uhr bis 5 Uhr sind voraussichtlich geeignet, um die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Gebiet des Antragsgegners zu fördern. Denn sie beschränken allgemein die Kontaktmöglichkeiten in der Bevölkerung während dieses Zeitraums. Dabei ist eine voraussichtlich vollständige Zweckerreichung nicht erforderlich. Vielmehr kommt es darauf an, dass die zu treffende Maßnahme ein „Schritt in der richtigen Richtung“ ist (VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 2 K 5102/20 –, juris Rn. 63 mit weiteren Nachweisen). Der Antragsgegner hat in der Begründung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung völlig nachvollziehbar ausgeführt, dass sich das Coronavirus auch im Landkreis Limburg-Weilburg verbreitet habe und der starke Anstieg der Fallzahlen in den letzten Monaten von einem dynamischen Infektionsverlauf zeuge. Das Infektionsgeschehen sei dabei diffuser Art und beschränke sich nicht auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten. Die erfolgten Beobachtungen sprechen dafür, dass viele Infektionen aus dem privaten Bereich stammten. Dieser Situation kann mit der verfügten nächtlichen Ausgangsbeschränkung effektiv begegnet werden. Durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung können private Treffen und Feiern in Familien- und Freundeskreis verhindert werden. So verringern sich die Kontaktmöglichkeiten in den Abendstunden, die erfahrungsgemäß durch eine eher gelöste Stimmung geprägt sind und nach allgemeiner Lebenserfahrung einen – in den im Pandemiefall bereits ausreichenden Einzelfällen – einen engen persönlichen Kontakt erwarten lassen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist auch erforderlich. Denn ein weniger belastendes Mittel, das den Erfolg mit gleicher Sicherheit gewährt, ist nicht ersichtlich.

Schließlich ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung auch angemessen. Es liegt keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) des Antragstellers vor. Denn dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Antragstellers, der sich lediglich auf eine Dauer von acht Tagesstunden erstreckt, die zu großen Teilen in der üblichen Schlafenszeit zwischen 0 Uhr und 5 Uhr gelegen ist, stehen erhebliche Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell sehr großen Zahl von Menschen gegenüber, und zwar insbesondere derjenigen Menschen, die einer Risikogruppe angehören. Darüber hinaus geht es um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, das als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge der Gesundheit der gesamten Bevölkerung dient. Gesundheits- und Lebensschutz durch möglichst weitgehende Verhinderung von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind Inhalt des sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Auftrags, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu schützen und stellen ein überragend wichtiges Gemeinwohlinteresse dar. Angesichts der hohen Infektionszahlen und zunehmenden Anzahl von Todesfällen besteht aktuell die Gefahr, dass ohne die Beachtung,

Überwachung und Durchsetzung einfachster Hygiene-Regeln, zu denen insbesondere die Kontaktbeschränkungen und Einhaltung eines Mindestabstands gehören, die Infektionszahlen noch weiter ansteigen, das Gesundheitssystem überlastet wird und die Zahl der Todesfälle noch dramatischer ansteigt. Angesichts dessen ist die angeordnete Ausgangsbeschränkung auch verhältnismäßig im engeren Sinne, zumal die angegriffene Regelung durch verschiedene Einschränkungen und Ausnahmen angemessen gemildert ist. So gilt sie gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung nicht im Fall gewichtiger Gründe. Zu diesen zählen die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, die Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender, die Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen, die Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention. Die getroffene Regelung ist zudem zeitlich befristet und unterliegt, wie in der Begründung der Allgemeinverfügung ausgeführt wird, einer fortlaufenden Überprüfung durch den Antragsgegner. Dass er dieser Verpflichtung zur Überprüfung – deren Ergebnis im Übrigen auch eine Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung sein könnte – nicht nachkommen wird, ist weder vorgetragen noch angesichts der Bindung der öffentlichen Verwaltung an geltendes Recht zu erwarten.“

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich nach alledem dazu veranlasst, unter Einbeziehung und Bewertung des Eskalationskonzepts und nach Ausübung des zustehenden Ermessens die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Um der beschriebenen Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 31. März 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Köberle". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke on the left side.

Michael Köberle
(Landrat)